

RS Lvwg 2023/11/28 LVwG-AV-2630/001-2023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2023

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

28.11.2023

Norm

AbgEO §13

1. AbgEO § 13 heute
2. AbgEO § 13 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. AbgEO § 13 gültig von 01.07.2020 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
4. AbgEO § 13 gültig von 01.01.1950 bis 30.06.2020

Rechtssatz

Durch § 13 AbgEO wird dem Vollstreckungsschuldner die Möglichkeit eingeräumt, gegen den Titel als solchen Einwendungen zu erheben (vgl. VwGH 2000/15/0141). Gegenstand ist damit der Exekutionstitel (Rückstandsausweis), nicht aber das zugrundeliegende Abgabenverfahren [hier: Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr]. Durch Paragraph 13, AbgEO wird dem Vollstreckungsschuldner die Möglichkeit eingeräumt, gegen den Titel als solchen Einwendungen zu erheben (vergleiche VwGH 2000/15/0141). Gegenstand ist damit der Exekutionstitel (Rückstandsausweis), nicht aber das zugrundeliegende Abgabenverfahren [hier: Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr].

Schlagworte

Finanzrecht; Kanalbenützungsgebühr; Rückstandsausweis; Einwendungen; Vollstreckbarkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2023:LVwG.AV.2630.001.2023

Zuletzt aktualisiert am

29.01.2024

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at